gelegen ist, innhaben, zu gemelten schmelzwerch mit holzlegen, kollwerch vnnd annderer darzue gehörigen notturfft irem gefallen nach brauchen vnd niessen sollen vnd mügen, daruon sollen er beruerter herr Pängartner als schmelzherr, seine erben vnd nachkhomen ime Prugger, seinen erben vnd nachkhomen, den innhabern gedachts hofs zu Sulfaprugg, nun hinfüran alle jar auf sanndt Georgen tag zinnsen vnd one abganng geben dreizehen gulden reinisch in münz gueter lanndtwerung.

Zum anndern, wann der Pängartner, seine erben oder nachkhomen dits obangezaigten flöckhen wismadts über khurz oder lannge zeit zugemelten schmelzwerch nimber zugebrauchen notturfftig sein wurden, so solle der zinns der dreizehen gulden zuuerzinnsen absein vnnd der flöckh wissen ertrichs dem Prugger, seinen erben oder nachkhomen inmassen wieuor widerumben zusteen. Wo aber der herr Pängartner, seine erben oder nachkhomen mitler zeit etwas auf den vorausgezaigten grunndt des wisflöcks paut hetten, so solle derselb paw, was auf dem grundt steet, ime herrn Pängartner, seinen erben oder nachkhomen, aber der grundt vnd ertrichs desselben ime Prugger, seinen erben oder nachkhomen (der inen dann an schaden durch sy die schmelzherrn des darauf gemachten paus halben widerumben abgeraumbt werden solle) zu gemelter wisen ain thail von dem anndern hierinn vnuerhinndert, zu der zeit, so diser gemelter wisflöckh füron zu ernenntem schmelzwerch nimber zugebrauchen, ime Prugger, seinen erben oder nachkhomen aufkhündt wirdet, widerumben zuesteen vnd eruolgen.

Zum dritten, nachdem gedachter Prugger vorheer ehe erpauung obgemelts schmelz- vnd hütwerchs die pruggen über den Eisackh allain versehen vnd vnnderhalten, hat sich meergedachter herr Pängartner für sich, seine erben vnd nachkhomen guetlichen bewilliget (inn ansehung manigfaltiger schwäre der lässt, so durch das gannz jar mit ärzt, stainwerch vnnd annderm zu den angezaigten schmelz- vnd hütwerch vber diese pruggen gefiert vnd dardurch dieselb pruggen (viel mheer dann vor beschehen) geergert vnd verschwenndt wirdet) dieselb pruggen füron, solanng er herr Pängartner, seine erben oder nachkhomen das gemelt schmelz- vnd hütwerch sambt obausgezaigtem flöckh wismad innhaben vnd niessen) [sic!] mit stöckhen, schlagen, jöchern vnd ennspaumen, mit darlegung des gleichen halben cosstens, so darüber erlaufft, sambbt dem Prugger, seinen erben vnd nachkhomen zuuersehen vnnd zuunterhalten vnd in sträflöckhen oder hölzern darüber zulegen gehörig, Pängartner die zwen thail costens vnd Prugger den driten thail mit bezalung zuerlegen.

Zum vierten solle Prugger, seine erben vnd nachkhomen durch disen obgemelten hingelassenen flöckh wisen in den anndern thail seiner wisen ainen farweg